

## **ANTRAG**

des Abgeordneten Erber

zum Antrag der Abgeordneten Mag. Schneeberger u.a. betreffend **Änderung des NÖ Mindestsicherungsgesetzes (NÖ MSG)**, LT-839/A-1/63-2016

Der Antrag wird wie folgt geändert:

1. In der Antragsbegründung wird folgender Text vorangestellt:

„In Anbetracht der derzeitigen Flüchtlingssituation ist es im Hinblick auf die steigenden Kosten der Sozialhilfe angebracht, vermehrt die (Arbeitsmarkt-)integration der Hilfe suchenden Personen in den Fokus zu stellen. Aus diesem Grund ist es erforderlich, zusätzlich zur Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft auch Maßnahmen (z.B. Deutschkurse), die die Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt fördern, als verpflichtend vorzusehen. Dazu zählen auch die sozialarbeiterische Beratung und Betreuung als Hilfestellung und Möglichkeit zur Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit.

Um der Hilfe suchenden Person ihre Verpflichtungen deutlich vor Augen zu führen, soll diese im Zuge der Antragstellung durch ihre Unterschrift bestätigen (Vereinbarung), dass sie über diese Verpflichtungen informiert und auch damit einverstanden ist.

Hinsichtlich der Konsequenzen bei Nichteinhaltung dieser zusätzlichen Verpflichtung sollen die gleichen Bestimmungen zur Anwendung gelangen wie bei mangelndem Einsatz der Arbeitskraft. Zusätzlich soll aus verfahrensökonomischen Gründen generell die schriftliche Ermahnung beim Kürzungsverfahren entfallen.

Bei subsidiär Schutzberechtigten handelt es sich um jene Personengruppe, deren Asylantrag zwar rechtskräftig abgewiesen wurde, die allerdings aus rechtlichen Gründen einen Schutz vor Abschiebung genießen. Subsidiär Schutzberechtigte haben einen Anspruch auf Leistungen aus der Grundversorgung. Zusätzlich können sie derzeit in Niederösterreich Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung in Form von Aufstockungsleistungen erhalten.

Ein Vergleich mit den Bundesländern Burgenland (§ 4 Abs. 1 Z 5 des Burgenländischen Mindestsicherungsgesetzes) und Salzburg (§ 4 Abs. 3 Z 3 des Salzburger Mindestsicherungsgesetzes) zeigt, dass dort subsidiär Schutzberechtigte keinen Anspruch auf Leistungen aus der Bedarfsorientierten Mindestsicherung haben, wenn sie Leistungen aus der Grundversorgung beziehen. Weiters ist in Oberösterreich geplant, subsidiär Schutzberechtigte vom Bezug der Bedarfsorientierten Mindestsicherung auszuschließen. Ein entsprechender Initiativantrag wurde bereits im oberösterreichischen Landtag eingebracht und wird derzeit im zuständigen Sozialausschuss beraten.

Da in zwei Bundesländern die vorgeschlagenen Regelungen bereits in Kraft sind und in einem dritten Bundesland eine ähnliche Regelung geplant ist, soll auch in Niederösterreich für den Personenkreis der subsidiär Schutzberechtigten eine Änderung im NÖ Mindestsicherungsgesetz vorgenommen werden.“

2. In der Antragsbegründung tritt im achten Absatz anstelle der Wortfolge „Nur bei positiver Differenz komme eine Anrechnung auf den Mindeststandard in Betracht.“ die Wortfolge „Nur wenn die Summe aus dem Mindeststandard und dem Wohnzuschuss den angemessenen Wohnbedarf übersteigt, komme eine Anrechnung auf den Mindeststandard in Betracht.“.
3. Im Gesetzesentwurf erhält die bisherige Z 1 die Bezeichnung Z 7.

4. Im Gesetzesentwurf werden folgende Z 1 bis Z 6 eingefügt:
  - „1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 7 folgende Wortfolge eingefügt:  
„§ 7a                    Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt“
  2. § 2 Abs. 1 lautet:  
„(1) Bedarfsorientierte Mindestsicherung ist Hilfe suchenden Personen nur soweit zu gewähren, als Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft besteht, die Hilfe suchende Person darüber hinaus bereit ist alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind die Notlage zu verbessern oder zu beenden und der jeweilige Bedarf nicht durch eigene Mittel oder durch Leistungen Dritter tatsächlich gedeckt wird (Subsidiaritätsprinzip).“
  3. § 5 Abs. 2 Z 3 lautet:  
„3. Asylberechtigte gemäß § 3 AsylG 2005;“
  4. Im § 5 Abs. 3 Z 3 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 4 angefügt:  
„4. Subsidiär Schutzberechtigte gemäß § 8 AsylG 2005.“
  5. Im § 7 Abs. 6 entfällt die Wortfolge „trotz schriftlicher Ermahnung“
  6. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

### **„§ 7a**

#### **Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt**

- (1) Unbeschadet des § 7 müssen Hilfe suchende Personen alle Maßnahmen ergreifen, die geeignet sind, die Vermittelbarkeit (z.B. Deutschkurse) am Arbeitsmarkt, die Arbeitsfähigkeit oder die soziale Stabilisierung zu verbessern.

(2) Kommt die Hilfe suchende Person nach Gewährung einer Leistung ihrer Verpflichtung nach Abs. 1 nicht nach, ist nach § 7 Abs. 6 und 7 vorzugehen.““